

**Satzung
für den Verein
„Industrieverbund Weiße Biotechnologie e.V.“
vormals „Industrieverbund Mikrobielle Genomforschung e.V.“**

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen: „Industrieverbund Weiße Biotechnologie e.V.“.
2. Der Industrieverbund Weiße Biotechnologie e.V. hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2
Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere der industriellen Biotechnologie, mit besonderem Schwerpunkt auf der Entwicklung und Verbesserung biotechnologischer Produktionsverfahren mit Mikroorganismen und Zellkulturen, sowie deren Nachweis und Analyse. Die biotechnischen Produkte können nieder- und hochmolekulare Substanzen für die Nahrungs- und Futtermittelindustrie, die Kosmetikindustrie, die Wasch- und Reinigungsmittelindustrie, Zwischen- und Endprodukte der Pharmaindustrie und der Chemieindustrie umfassen. Der Verein trägt Erfahrungen aus Wissenschaft und Wirtschaft zusammen und fördert Forschungsvorhaben der Grundlagen der industriellen Biotechnologie und unterstützt sowohl den Austausch als auch die Kooperation zwischen Wissenschaft und Wirtschaft.
2. Im Rahmen der Zweckbestimmung nimmt der Industrieverbund im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr:
 - Vertretung der Wirtschaft in der anwendungsbezogenen Forschung an Mikroorganismen und deren Anwendung für Verfahren und Produkte
 - Beratung und Unterstützung forschungsfördernder Institutionen und Gremien bei der Konzeption und Durchführung von Forschungsprogrammen
 - Bereitstellung von Informationen sowie Förderung des Informationsaustausches und des Technologietransfers zwischen den Mitgliedern und Forschungseinrichtungen
 - Plattform für interessierte Unternehmen zur Beteiligung an einschlägigen Fördermaßnahmen
 - Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschungsnetzwerken, Forschungseinrichtungen und der Industrie
 - Integration der weissen und roten Biotechnologie auf dem Gebiet der Weiterentwicklung von Produktionsorganismen und Herstellungsverfahren

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ausschließlich korporative Mitglieder. Mitglieder können Unternehmen der chemischen Industrie, pharmazeutischen Industrie, Agroindustrie, Ernährungsindustrie, Konsumgüterindustrie sowie biotechnologische Unternehmen und sonstige Unternehmen sein, die Interessen im Bereich der Forschung und Entwicklung zur biotechnologischen Produktion mit Mikroorganismen und Zellkulturen und entsprechende Dienstleistungen haben, den Zweck des Vereins unterstützen und die wesentliche Forschungs- oder Entwicklungskapazitäten in Deutschland haben.
2. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Über den schriftlich an den Vorstand zu richtenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann Ausnahmen von den Regelvoraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit zulassen.
3. Jedes Mitglied hat beim Erwerb der Mitgliedschaft eine Aufnahmegebühr zu entrichten, deren Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Die vom Vorstand beschlossene Aufnahme als Mitglied wird wirksam mit dem Eingang der Aufnahmegebühr beim Verein.
4. Jedes Mitglied hat vor dem Erwerb der Mitgliedschaft eine Erklärung zu unterzeichnen, in der sich das Mitglied bei der Vereinsarbeit zur Einhaltung der kartellrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 4 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) mit Wegfall der Voraussetzungen zur Aufnahme;
 - b) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein;
 - d) durch Auflösung des Unternehmens (dies gilt nicht für den Fall einer Gesamtrechtsnachfolge).
2. Ausgeschiedene Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückzahlung geleisteter Beiträge noch an das Vereinsvermögen.
3. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht zahlt. In diesem Fall darf der Ausschluss erst vorgenommen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens mindestens ein Monat verstrichen ist und die Beitragsrückstände nicht ausgeglichen wurden.
5. Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ebenfalls ausgeschlossen werden, wenn es nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstößt oder in anderer Weise die Verwirklichung des Vereinszweckes ernsthaft gefährdet. In einem solchen Fall ist dem Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich innerhalb angemessener Frist zu dem beabsichtigten Ausschluss persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme ist sämtlichen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern wird pro Mitglied ein jährlicher Mitgliedsbeitrag in Höhe von € 1.000,- erhoben.
2. Zusätzlich zu dem in Ziffer 1 genannten Mitgliedsbeitrag wird beim Erwerb der Mitgliedschaft eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von € 1.000,- erhoben.
3. Tritt ein Mitglied nicht zu Beginn des Geschäftsjahres, sondern unterjährig dem Verein bei, ist der volle Mitgliedsbeitrag für das volle Geschäftsjahr zu zahlen. Ein anteiliger Mitgliedsbeitrag ist in diesem Fall nicht vorgesehen. Dasselbe gilt auch im Falle des unterjährigen Ausscheidens eines Mitglieds.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten.
5. Die Erhöhung der jährlichen Mitgliedsbeiträge hat innerhalb des ersten Halbjahres für das kommende Geschäftsjahr auf der Grundlage eines wirksamen Beschlusses der Mitgliederversammlung gem. § 8 Nr. 2 c zu erfolgen und ist allen Mitgliedern schriftlich durch Zusendung des Protokolls der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
6. Im Falle der Erhöhung des Mitgliedsbeitrages gem. Ziffer 5 steht jedem Mitglied nach Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung neben dem in § 5 Nr. 3 vorgesehenen ordentlichen Kündigungsrecht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Dieses ist durch eingeschriebenen Brief auszuüben und wird mit dem Zugang beim Vorstand bis spätestens zum Geschäftsjahresende wirksam, d.h. die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des laufenden Geschäftsjahres.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben einen Anspruch auf Ersatz ihrer in Ausübung ihres Amtes entstandenen Auslagen (nur wenn im Auftrag des Vereins entsandt).

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb jeden ersten Halbjahres des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit schriftlicher Zusendung einer Tagesordnung.

Die Einladungsfrist soll vier Wochen betragen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb angemessener Frist einzuberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Die Wahl des Vorstandes;
 - b) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreise der Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören; die Wahl gilt für zwei Jahre
 - c) Die Festsetzung des Haushaltes anhand des vom Vorstand vorgestellten Wirtschaftsplans und, sofern angezeigt, die (Neu-)Festsetzung der Mitgliederbeiträge sowie der Aufnahmegebühr unter Zugrundelegung des festgesetzten Haushaltes;
 - d) Die Beschlussfassung über den vom Vorstand aufgestellten jährlichen Wirtschaftsplan für das darauffolgende Geschäftsjahr
 - e) Die Entlastung des Vorstandes aufgrund des Geschäftsberichtes und der vorgelegten Jahresrechnung;
 - f) Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird;
 - g) Die Änderung der Satzung;
 - h) Die Auflösung des Vereins.
3. Bei dem Rechnungsprüfer ist einmalige Wiederwahl zulässig. Der Rechnungsprüfer prüft nach Ablauf eines Geschäftsjahres Buchführung und Belege. Er berichtet über das Ergebnis der Prüfung in der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Der Prüfer ist befugt, jederzeit Einsicht in die zu prüfenden Unterlagen zu nehmen und Auskunft über die Rechnungsführung zu verlangen. Die Rechnungsprüfung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übertragen werden.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn bei Feststellung der Beschlussfähigkeit mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
5. Beschlüsse werden – mit Ausnahme derjenigen über Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins – mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Beschlüsse über eine Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung beantragt wird, bedürfen einer Mehrheit von Zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von Zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen, Beschlüsse zur Auflösung des Vereins der Zustimmung von Zwei Dritteln aller Mitglieder.
6. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, sofern keine Einwände gegen dieses Verfahren erhoben werden.
8. In der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder des Vereins gleiches Stimmrecht. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, jedoch darf kein Mitglied mehr als zwei andere Mitglieder vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung mehrheitlich den Versammlungsleiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dem Protokoll ist eine Teilnehmerliste der Mitgliederversammlung beizufügen. Das Protokoll ist den Mitgliedern unverzüglich in Abschrift zu übersenden.
11. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Sind auf dieser Mitgliederversammlung, zu der mit ausführlicher Tagesordnung zu laden ist, nicht mindestens Zwei Drittel der gesamten Mitglieder des Vereins anwesend, so ist innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder entscheidet. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende des Vorstands und seine beiden Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins. Diese Regelung gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
12. Bei Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis maximal sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter. Für rechtsgeschäftliche Erklärungen des Vereins genügt die Mitwirkung von zwei dieser Vorstandsmitglieder.
4. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingende Vorschriften des Gesetzes der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - a) die Aufnahme von Mitgliedern;
 - b) Der Ausschluss von Mitgliedern;
 - c) Die Aufstellung von Beitragsvorschlägen an die Mitgliederversammlung;
 - d) Die Aufstellung eines jährlichen Wirtschaftsplans innerhalb des jeweiligen ersten Geschäftshalbjahres für das jeweils darauffolgende Geschäftsjahr, in welchem die geplanten Aktivitäten, Aufgaben und Verpflichtungen sowie politischen Linien des Vereins, einzelne geplante Forschungsprioritäten niedergelegt sind
 - e) Die Vorlage des Wirtschaftsplanes gegenüber der Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Halbjahres eines Geschäftsjahres für das darauffolgende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung
 - f) Die laufende Berichterstattung an die Mitgliederversammlung hinsichtlich Umsetzung und Status quo der Arbeiten und Aktivitäten gemäß dem aktuellen Wirtschaftsplan
 - g) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen;
 - h) Die Aufstellung von Geschäftsordnungen;
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, in denen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Außerhalb vor Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind gültig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder den Beschlussanträgen schriftlich zugestimmt haben. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandbeschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Im Protokoll ist zu vermerken, welche Vorstandsmitglieder an der Vorstandssitzung teilgenommen haben.
6. Der Vorstand verhandelt insbesondere mit Politik, Wissenschaft, Wirtschaft sowie mit allen relevanten externen Gremien, Einrichtungen und Forschungsgruppen. Hierbei hat er darauf zu achten, dass dem Zweck des Vereins Rechnung getragen wird.
7. Dem Vorsitzenden bzw. auf seinen Wunsch oder im Falle seiner Verhinderung einem von ihm bestimmten stellvertretenden Vorsitzenden, obliegt:
 - a) Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
 - b) Die Einberufung der Vorstandssitzungen nach Bedarf oder dann, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Grundes schriftlich verlangen. Zwischen der Mitteilung und dem Sitzungstag soll eine Mindestfrist von 14 Tagen liegen.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am 25.11.2013 in Kraft.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Korrekturen, die nicht den Sinn verändern, sowie etwaige formale Änderungen dieser Satzung, die anlässlich der Eintragung vom Registergericht verlangt werden, vorzunehmen.

(Ort), (Datum)

Unterschrift

Name in Druckbuchstaben